

Demonstrieren – aber sicher!

Coole Kids kennen ihre Rechte

Es ist ein grundlegendes **Menschenrecht**, dass Menschen in Österreich ihre Meinung sagen dürfen – auch durch Demonstrationen auf der Straße! Abgesichert ist dieses Recht in der Europäischen Menschenrechtskonvention in Artikel 10. Und gemeinsam darf man das auch machen. Auch das ist in der Menschenrechtskonvention abgesichert. Es heißt „Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit“ und ist in Artikel 11 festgeschrieben.

Dieses Recht steht tatsächlich allen zu – Jungen und Alten, Starken und Schwachen und allen Personen, vollkommen unabhängig von ihrer Überzeugung. **Das ist wichtig für eine Demokratie.**

Damit dieses Recht alle in Anspruch nehmen können, gibt es gewisse **Regeln**, an die sich alle halten müssen. Und dazu gehört auch, dass die Polizei die Einhaltung der Regeln kontrolliert und falls notwendig auch durchsetzt.

Die Polizei kann im schlimmsten Fall die Einhaltung von Regeln durchsetzen – auch mit Gewalt. Diese Befugnisse sind der Polizei vom Staat übertragen – das bedeutet: Die Polizei hat ein Gewaltmonopol.

Selbstverständlich muss sich die Polizei an die Gesetze halten. Und selbstverständlich werden die Handlungen der Polizei überprüft. Das machen in Österreich die unabhängigen Gerichte oder zum Beispiel auch die Volksanwaltschaft. Die Befugnisse der Polizei sind etwa geregelt im Sicherheitspolizeigesetz und im Waffengebrauchsgesetz.

Was die Polizei darf:

✓ **Ausweispflicht**

Österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind in Österreich nicht verpflichtet, einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich zu tragen. Angehörige anderer Staaten schon.

Die Polizei kann aus ganz bestimmten Gründen einen Ausweis verlangen. Diese Gründe sind in § 35 Sicherheitspolizeigesetz aufgezählt. Dazu gehört etwa dass sich aus bestimmten Tatsachen der Verdacht ergibt, dass ein gefährlicher Angriff bevorsteht und die Person damit etwas zu tun hat.

Wenn man dann keinen Ausweis dabei hat, kann es sein, dass man die Polizei auf eine Polizeidienststelle begleiten muss. Aber eine Strafe bekommt man dafür nicht, wenn man keinen Ausweis bei sich trägt.

✓ **Platzverbot**

Die Polizei kann aussprechen, dass ein bestimmter Bereich (also eine Straße oder ein Platz) geräumt werden muss. Das bedeutet, dass die Polizei ein Platzverbot ausspricht. Auch das ist gesetzlich geregelt: Voraussetzung dafür ist, dass auf Grund bestimmter Tatsachen davon ausgegangen werden muss, dass an diesem Ort eine allgemeine Gefahr entsteht für Leben oder Gesundheit mehrerer Menschen oder für Eigentum oder Umwelt in großem Ausmaß. Die Polizei muss das ganz klar und eindeutig aussprechen, etwa über ein Megafon.

Es gibt noch andere Rechtsgrundlagen, die es der Polizei erlauben, eine Straße oder einen bestimmten Bereich im öffentlichen Raum zu räumen.

Anordnungen der Polizei müssen jedenfalls befolgt werden. Ansonsten begibt man sich in die Gefahr, dass Anordnungen von der Polizei mit Gewalt durchgesetzt werden. Auch dann darf die Polizei nicht zu viel Gewalt einsetzen. Die einzelnen Polizistinnen und Polizisten dürfen nur so viel Gewalt einsetzen, dass sie sich gerade noch durchsetzen können. Das nennt sich das Prinzip der „Verhältnismäßigkeit“.

Wer bei einer Amtshandlung verletzt oder beleidigt worden ist, kann sich rechtlich dagegen zur Wehr setzen. Etwa durch eine Maßnahmenbeschwerde. Dazu kann man sich beraten lassen, etwa kostenlos am **Opfer-Notruf 0800 112 112**, rund um die Uhr und vertraulich. Man muss auch nicht den Namen nennen, wenn man das nicht möchte.

Es ist gut, für Anliegen auf die Straße zu gehen und die Meinung laut zu sagen! **Fridays for Future!**